

Kapitel 20 100
Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

20 100 Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II)
E i n n a h m e n
Übrige Einnahmen

334 10	692	Zuweisungen vom Sondervermögen des Bundes "Investitions- und Tilgungsfonds" für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG Siehe Vermerke bei Titel 884 10.	—	1 386 736 000	-1 386 736 000	—
334 20	692	Zuweisungen vom Sondervermögen des Bundes "Investitions- und Tilgungsfonds" für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG Siehe Vermerke bei Titel 884 20.	—	746 704 000	-746 704 000	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 100			—	2 133 440 000	-2 133 440 000	—

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 100:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnVG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416) gewährt der Bund aus dem Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds" den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Art. 104 b des Grundgesetzes i.H.v. insgesamt 10 Mrd. EUR. Die Mittel sollen mindestens zur Hälfte bis zum 31. Dezember 2009 abgerufen werden.

Gem. § 5 ZulnVG können Investitionen gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Soweit Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionen eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Der Bund beteiligt sich mit 75 v.H., die Länder einschließlich Kommunen beteiligen sich mit 25 v.H. am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes.

	- in EUR -
Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen von 10 Mrd. EUR entfällt auf das Land NRW ein Anteil von	2.133.440.000
Die Kofinanzierung des Landes NRW und seiner Kommunen beläuft sich auf	711.146.700
Mithin steht in NRW für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem ZulnVG ein Volumen von insgesamt zur Verfügung.	2.844.586.700

Für die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnVG hat das Land NRW das Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" errichtet. In diesem Sondervermögen erfolgt die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils i.H.v. 711.146.700 EUR.

Der Wirtschaftspland des Sondervermögens ist in der Beilage 3 dargestellt.

Kapitel 20 100
Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

634 00	873	Zuweisungen an das Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" zur Tilgung der Verbindlichkeiten	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Ausgaben für Investitionen

884 10	692	Zuweisungen an das Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG	—	1 386 736 000	-1 386 736 000	—
		1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 334 10 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 10 geleistet werden.				
884 20	692	Zuweisungen an das Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG	—	746 704 000	-746 704 000	—
		1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 334 20 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 20 geleistet werden.				
Gesamtausgaben Kapitel 20 100			—	2 133 440 000	-2 133 440 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 634 00:

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" zum Stichtag 31.12.2011 sind in den Jahren von 2012 - 2021 zu tilgen. Hierzu erfolgen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen.